

BVGer D-7358/2016 vom 30. Januar 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7358_2016

FR: TAF D-7358/2016 du 30 janvier 2017

IT: TAF D-7358/2016 del 30 gennaio 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Der Gesuchsteller ist durch das betreffende Beschwerdeurteil vom 13. Oktober 2016 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG analog; vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 5.70).

E. 2.1

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheids angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. BVGE 2012/7 E. 2.4.2 mit Verweis auf BVGE 2007/21).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht zieht seine Urteile auf Gesuch hin aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG e contrario; Art. 46 VGG sinngemäss).

E. 2.3

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Reine Urteilskritik genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung eines Revisionsgesuchs nicht. Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng, die

Rechtsprechung handhabt sie restriktiv (vgl. Elisabeth Escher, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl., 2011 Art. 121 N 1; Nicolas von Werdt in: Seiler/von Werdt/Güngerich/Oberholzer, Stämpfli Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 121 N 9). Im Revisionsgesuch ist darzulegen, welcher gesetzliche Revisionsgrund angerufen und welche Änderung des früheren Entscheids beantragt wird. Die in Art. 121-123 BGG enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe ist abschliessend (Verletzung von Ausstandspflichten; Nichtbeurteilung von Anträgen; versehentliche Nichtberücksichtigung von in den Akten liegenden Tatsachen; Verletzung der EMRK nach Vorliegen eines Entscheids des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte; nachträgliches Erfahren von erheblichen Tatsachen oder Auffinden von entscheidenden Beweismitteln, unter Ausschluss von Tatsachen oder Beweismitteln, die erst nach dem Entscheid entstanden sind). Für die Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens ist es nicht erforderlich, dass der angerufene Revisionsgrund tatsächlich besteht, sondern es genügt, wenn der Gesuchsteller dessen Bestehen behauptet und hinreichend begründet.

E. 2.4

Der Gesuchsteller ruft mit der Nachreichung von Beweismitteln den gesetzlichen Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG an. Das Revisionsgesuch vom 17. November 2016 (i.V.m. der Revisionsverbesserung vom 23. Dezember 2016) ist hinreichend begründet. Auch wurde es rechtzeitig innert der Frist von neunzig Tagen nach Entdeckung der neuen Tatsache oder des neuen Beweismittels gemäss Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG eingereicht.

E. 3.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

E. 3.2.1

Im Urteil D-3070/2016 vom 13. Oktober 2016 wurde namentlich erwogen, die Vorbringen des Gesuchstellers hätten sich, insbesondere bezüglich der angeblichen vierten Einvernahme beziehungsweise bezogen auf die Intensität der Verfolgungshandlungen, als unglaubhaft erwiesen. Demzufolge sei selbst unter der Annahme, dass der Gesuchsteller behördlich zu seinen Verbindungen zu den LTTE befragt worden wäre, nicht zu folgern, dass die Behörden im heutigen Zeitpunkt ein derartiges Interesse an ihm hätten, als dass er Massnahmen asylrelevanten Ausmasses zu befürchten hätte (a.a.O. S. 11 f. E. 4.4).

E. 3.2.2

Diesbezüglich bleibt festzuhalten, dass die auf Revisionsebene eingereichten Fotos der angeblichen zwei früheren Freunde des Gesuchstellers in Armeediensten (ungeachtet der Frage der Rechtzeitigkeit ihrer Einreichung) in keiner Weise geeignet erscheinen, eine irgendwie geartete behördliche Gefährdung des Gesuchstellers zufolge früherer Hilfsaktivitäten zugunsten der LTTE zu belegen. Vielmehr bleibt dessen Aussage, die beiden Ex-Freunde hätten ihn bei der sri-lankischen Armee denunziert, weiterhin eine reine Parteibehauptung. Vor diesem Hintergrund sind die vorgenannten Beweismittel als revisionsrechtlich unerheblich zu bezeichnen. Dies gilt gleichermassen auch in Bezug auf

die vom Gesuchsteller eingereichten Fotos seines Autos, seines Fahrzeugausweises sowie des Führerausweises. Denn selbst wenn anzunehmen wäre, dass es sich bei dem im Fahrzeugausweis erwähnten Vorbesitzer C._____ um seinen ehemaligen Arbeitgeber handelt, in dessen Auftrag er die früheren Hilfstransporte für die LTTE ausgeführt hat, bleibt unerfindlich, inwieweit diese Fotos und Dokumente eine drohende Verfolgungssituation des Gesuchstellers zufolge seiner früheren Hilfsaktivitäten zugunsten der LTTE belegen könnten. Dies umso mehr, als jener laut Darstellung in der Eingabe vom 17. November 2016 nach wie vor unbehelligt in Sri Lanka leben soll (vgl. a.a.O. S. 4 oben i.V.m. S. 13 Ziff. 7).

E. 3.3.1

Der Gesuchsteller reichte im Rahmen des Revisionsverfahrens im Weiteren mehrere Fotos ein, die ihn als Teilnehmer an einer Massenkundgebung in I._____ im Juni 2015 zeigen (vgl. Beilage 13 der Eingabe vom 17. November 2017).

E. 3.3.2

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass diese, notabene auf eine politische Veranstaltung in der Schweiz Bezug nehmenden Fotos weit mehr als ein Jahr vor Ergehen des Beschwerdeurteils vom 13. Oktober 2016 entstanden sind, weshalb sie ohne Weiteres im Rahmen des ordentlichen Asylverfahrens hätten eingereicht werden können. Sie sind daher gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a in fine BGG revisionsrechtlich unbeachtlich und auf das Revisionsgesuch ist insoweit nicht einzutreten. Nur nebenbei sei deshalb angemerkt, dass nicht ersichtlich ist, inwiefern diese Fotos aus revisionsrechtlicher Sicht dazu angetan sein könnten, an der Einschätzung im Beschwerdeurteil etwas zu ändern, wonach der Gesuchsteller ein sehr niederschwelliges Profil aufweise, woraus sich keine Gefährdung ableiten lasse (a.a.O. S. 12 E 4.5). Aus diesem Grunde käme diesen Fotos auch keine Erheblichkeit im revisionsrechtlichen Sinn zu.

E. 3.4.1

Schliesslich wird geltend gemacht, aufgrund seines früheren Engagements für die LTTE drohe dem Gesuchsteller im Falle einer Rückkehr aus politischen Gründen eine Inhaftierung, Folter und Bestrafung, allenfalls auch eine extralegale Tötung, weshalb ein offensichtliches Vollzugshindernis in Bezug auf die Frage der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzuges bestehe (vgl. Revisionsverbesserung S. 6 f. Ziff. 5).

E. 3.4.2

Angesichts der vorstehend konstatierten Unerheblichkeit der Beweismittel (vgl. E. 3.2) besteht indessen auch kein Raum für die Annahme eines offenkundigen Wegweisungsvollzugshindernisses im Sinne der diesbezüglich zu beachtenden Rechtsprechung (vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 und E. 11.4.3; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 9 E. 7).

E. 4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der angerufene Revisionstatbestand von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG nicht erfüllt ist. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts D-3070/2016 vom 13. Oktober 2016 ist demzufolge abzuweisen, soweit auf dieses einzutreten ist.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten von Fr. 1200.- dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). In der Revisionseingabe vom 23. Dezember 2016 ersuchte der Gesuchsteller um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG und um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses. Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wird mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos. Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, wenn ihr Begehren im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht aussichtslos erscheint. Nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, wer ohne Beeinträchtigung des notwendigen Lebensunterhaltes die Prozesskosten nicht zu bestreiten vermag. Aussichtslos ist ein Revisionsgesuch, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (vgl. BGE 139 III 475). Für die Beurteilung der Prozesschancen ist eine summarische Prüfung vorzunehmen. Im Lichte der vorstehenden Erwägungen waren die gestellten Revisionsbegehren als aussichtslos zu beurteilen. Die materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG sind daher nicht erfüllt. Das entsprechende Gesuch ist abzuweisen. Die Verfahrenskosten von Fr. 1200.- sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.